

Öffentliches Denkmal § 304 StGB RG Urteil vom 11.2.1910 V 1164/09 (Kirchturm), RGSt 43, 240 ff.

- 1. Was ist unter einem „öffentlichen Denkmal“ im Sinne des § 304 StGB zu verstehen?**
- 2. Inwieweit ist eine Zweckbestimmung erforderlich, um ein Werk, das als Erinnerungszeichen eines früheren Kulturabschnitts von geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung ist, - Denkmal im Sinne der Denkmalpflege - zu einem öffentlichen Denkmal zu machen?**

### **Zum Sachverhalt**

Im Dorf D. war an Stelle der alten Kirche eine neue erbaut und in Benutzung genommen worden. Nach dem Beschluss der Gemeinde sollte die alte Kirche abgebrochen werden. Die Staatsbehörde erhob jedoch hiergegen Widerspruch und bestimmte u. a., dass der aus dem 12. Jahrhundert stammende untere Teil des Kirchturmes als Denkmal und Merkzeichen vergangener Kunst erhalten bleibe. Der Angeklagte K. hat in Gemeinschaft mit einer Reihe anderer Bewohner von D. diesen Turmteil vorsätzlich zerstört und ist deswegen aus § 304 StGB verurteilt. Seine Revision ist verworfen worden.

### **Aus den Gründen**

Die Frage, ob das Strafgesetz, insbesondere § 304 StGB, auf das festgestellte Sachverhältnis richtig angewendet worden ist, war zu bejahen. Sie hängt in erster Linie davon ab, ob der zerstörte Turmteil als ein öffentliches Denkmal bzw. ein öffentlich aufgestellter Gegenstand der Kunst oder Wissenschaft anzusehen war. Das Revisionsgericht hat angenommen, dass er die rechtliche Eigenschaft eines öffentlichen Denkmals hatte.

Das Gesetz selbst bestimmt den Begriff des öffentlichen Denkmals nicht, setzt ihn vielmehr als gegeben voraus. Auch die Gesetzgebungsmaterialien enthalten keine Begriffsbestimmung. Es ist deshalb bei ihr auf den allgemeinen Sprachgebrauch und den erkennbaren Zweck des Gesetzes zurückzugehen.

Der Sprachgebrauch versteht unter Denkmälern nicht lediglich Erinnerungszeichen, wie Standbilder, Säulen, Bauwerke, die von vornherein zu dem Zwecke errichtet worden sind, das Andenken an gewisse Personen oder Begebenheiten dauernd zu erhalten, umfasst vielmehr auch Werke, die als Gegenstände aus der Vergangenheit, d. h. als kennzeichnende Reste eines früheren Kulturabschnitts von geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung sind. In diesem Sinne wird von Baudenkmalern, Denkmälern der Bildnerei oder Malerei gesprochen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie ganz und unversehrt oder nur in Bruchstücken erhalten sind.

Wesentlich ist nur, dass sie noch die vorbezeichneten Merkmale an sich tragen. Vgl. Grimms Deutsches Wörterbuch Bd. 2 S. 941 (1860).

Nach dem klar zutage tretenden Zwecke des Gesetzes sind Denkmäler der zuletzt gedachten Art in den Begriff mit einzubeziehen.

Wie eine Vergleichung der auf das Vergehen der Sachbeschädigung bezüglichen Vorschriften der §§ 303-305 StGB ergibt, haben die darin geregelten Tatbestände sämtlich die Merkmale der Vorsätzlichkeit und Rechtswidrigkeit miteinander gemein. Während aber §§ 303, 305 voraussetzen, dass die beschädigte oder zerstörte Sache eine fremde sei, ist in § 304 von einer solchen Voraussetzung abgesehen und vielmehr nur erfordert, dass die Sache überhaupt zu den dort aufgeführten gehört. Insoweit ist das Entscheidende nicht sowohl die Verletzung fremden Eigentums, als vielmehr die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen. Diese sind es, die im Hinblick auf die Natur der bezeichneten Gegenstände unmittelbar unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt werden. Die Strafverfolgung wird deshalb nicht, wie in § 303, von der Entschließung des Eigentümers, d. h. von dessen Antrag, abhängig gemacht, tritt sie vielmehr ebenso, wie in § 305, von Amts wegen ein. Außerdem aber wird, noch über § 305 hinaus, die rechtliche Möglichkeit eröffnet, dass sich auch der Sacheigentümer selbst der strafbaren Sachbeschädigung schuldig machen kann. Darin kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass in den Fällen des § 304 ganz entsprechend dem durch die Natur der fraglichen Gegenstände unmittelbar gegebenen öffentlichen Interesse an deren Unversehrtheit die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs unabhängig davon gestellt sein soll, ob der jeweilige Eigentümer ein persönliches (privates) Interesse an der Erhaltung hat und betätigt oder nicht (RGSt 10, 595, 596, 597).

Diese Gesichtspunkte treffen in vollem Umfang auch auf Denkmäler der hier an zweiter Stelle gedachten Art zu. Solche Denkmäler können Kulturwerke von unschätzbaren Bedeutung darstellen, so dass ihre Beschädigung oder Vernichtung einen unwiederbringlichen Schaden für die Gesamtheit, für die ganze Kulturwelt in sich schließen kann. Wenn also der Gesetzgeber in seinen Strafvorschriften überhaupt dem Gedanken Raum gibt, dass „öffentliche Denkmäler“ zu den Gegenständen gehören, die es rechtfertigen, das öffentliche Interesse an ihrer Unversehrtheit ganz selbstständig, d. h. unabhängig von den Interessen eines Privateigentümers zur Geltung kommen zu lassen, so erscheint es hiernach ausgeschlossen, dass er Denkmäler der in Rede stehenden Art nicht hätte einbezogen wissen und ihren Schutz von den Privatinteressen des Eigentümers hätte abhängen lassen wollen. Dies ergibt sich als Sinn des Gesetzes vollends dann, wenn berücksichtigt wird, dass der Gesetzgeber nach den weiteren Voraussetzungen des § 304 schon das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Gegenständen, die, wie Bäume und Sträucher, auch nur zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, für genügend erachtet, um einen von der Privatwillkür des Eigentümers unabhängigen Strafschutz zu gewähren, obwohl ein

solches Interesse im Vergleiche zu dem öffentlichen Interesse an der Unversehrtheit von Denkmälern der in Rede stehenden Art nach dem Gesagten ein schlechthin untergeordnetes sein kann. Hierzu kommt noch, dass zur Zeit der Entstehung des Reichsstrafgesetzbuchs in Preußen sowohl, als auch in einer Reihe anderer Bundesstaaten die sog. Denkmalspflege im allgemeinen Kulturinteresse, also in hervorragend öffentlichem Interesse, bereits Gegenstand staatlicher Betätigung geworden, es auch schon beim Erlass des preußischen Strafgesetzbuchs war, aus dem unter ausdrücklichem Hinweise der Begründung des Entwurfs eines Bundes-(Reichs-)Strafgesetzbuchs auf dessen Bestimmungen (in § 282) die Vorschrift des § 304 - mit der alleinigen Hinzufügung des besonderen Erfordernisses der Rechtswidrigkeit - wörtlich übernommen worden ist. Die staatliche Denkmalspflege bezieht sich aber gerade auf solche zur Erörterung stehende Erinnerungszeichen aus älteren abgeschlossenen Kulturabschnitten, d. h. gerade sie sind „Denkmäler“ im Sinne der Denkmalspflege. Es fehlt deshalb auch an jedem inneren Grunde, aus dem deren Ausschließung von dem Begriffe „der öffentlichen Denkmäler“ in der Absicht des Gesetzgebers hätte gelegen haben können.

Andererseits kann allerdings die bloße Tatsache, dass das betreffende Erinnerungszeichen um der ihm innewohnenden, bereits gekennzeichneten Eigenschaften willen im öffentlichen Interesse liegt, allein noch nicht für genügend erachtet werden, ihm Denkmaleigenschaft im Sinne des Strafgesetzes, eben des § 304, zu verleihen. Vielmehr ist dazu nach den Voraussetzungen, die sonst mit Bezug auf die in § 304 genannten Gegenstände gemacht werden, und nach der Schutzwirkung gegenüber dem Eigentümer selbst noch ein weiteres - inneres - Merkmal, nämlich eine Zweckbestimmung, zu erfordern, vermöge deren das als Denkmal anzusprechende Werk der Öffentlichkeit gewidmet erscheint.

Bei Gegenständen der religiösen Verehrung und den dem Gottesdienst gewidmeten Sachen sowie bei Grabmälern liegt eine den besonderen Strafschutz rechtfertigende Zweckbestimmung schon in ihrem Begriffe. Bei den Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes kommt sie als gesetzliche Voraussetzung in dem Erfordernis ihrer Aufbewahrung in öffentlichen Sammlungen oder ihrer öffentlichen Ausstellung zum Ausdrucke. Bei den an letzter Stelle genannten Gegenständen, ist sie als gesetzliches Erfordernis dadurch gekennzeichnet, dass die betreffenden Gegenstände zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der öffentlichen Wege, Plätze oder Anlagen dienen müssen, wie dies in gleichmäßiger Rechtsprechung oberster deutscher Gerichtshöfe in Auslegung des § 304 angenommen ist (Vgl. RG St 9, 26 i. V. m. RG St 5, 378; Rechtspr. Bd. 1 S. 134; Entsch. des bayerischen Kassationshofs, in: Stenglein's Zeitschr. Bd. 2 S. 129, Bd. 3 S. 34; Entsch. des obersten bayerischen Gerichtshofs Bd. 3 S. 80, Bd. 5 S. 436).

Endlich liegt eine entsprechende Zweckbestimmung auch im Wesen eines Denkmals der zuerst gedachten Art, wie z. B. eines Standbildes. Deshalb ist der Schluss gerechtfertigt und geboten, dass sich nach dem Sinne des Gesetzes der besondere Strafschutz überhaupt nur betätigen soll, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zugleich vermöge der ihnen gegebenen Zweckbestimmung den öffentlichen Schutz erfordern.

Der innere Grund hierfür liegt darin, dass auch ein Schutz gegen die Privatwillkür des Eigentümers gewonnen werden sollte, was nur unter der Voraussetzung angänglich war, dass das Eigentumsrecht im öffentlichen Interesse einer Beschränkung unterworfen erscheint (vgl. Rechtspr. Bd. 10 S. 595). Deshalb ist es andererseits kein begriffliches Erfordernis, dass die Zweckbestimmung dem Gegenstande von vornherein innewohnt, d. h., dass er schon mit ihr geschaffen worden ist. Es genügt vielmehr, wenn sie ihm auch erst später zuteil wurde (vgl. die angezogenen Urteile des Reichsgerichts). Mag auch das Begriffsmerkmal der Öffentlichkeit des Denkmals, an sich betrachtet, nur von der Öffentlichkeit des Ortes zu verstehen sein, an dem es sich befindet, so gewinnt doch dadurch die zu erfordernde Zweckbestimmung den Inhalt, dass das als Denkmal in Betracht kommende Werk der Öffentlichkeit gewidmet sein muss. Andererseits ist ein weiteres nicht zu erfordern, insbesondere nicht eine, vielfach übrigens gar nicht vollziehbare, förmliche äußere Übergabebehandlung.

Danach sind auch die in Rede stehenden Denkmäler, also im Allgemeinen die Gegenstände der Denkmalpflege, hierher zu rechnen, sofern ihnen eine solche Zweckbestimmung zuteil geworden ist. Ob diese eine nachweislich von einer maßgebenden Stelle ausgehende ausdrückliche Willenserklärung voraussetzt, oder ob sie sich auch in schlüssiger Weise etwa aus der im Laufe der Zeit entstandenen Vorstellung und Überzeugung einer mehr oder minder großen Gesamtheit, wie der Angehörigen einer Gemeinde oder ganzen Landschaft, ergeben kann, darf für die vorliegende Sache auf sich beruhen bleiben, da hier jedenfalls die erstbezeichnete Voraussetzung nachgewiesen erscheint.

Den danach zu stellenden begrifflichen Anforderungen genügt nach dem Urteilsinhalte der als Gegenstand der Zerstörung in Betracht kommende Turmteil.

Die Strafkammer erachtet für erwiesen, dass er im 12. Jahrhundert aus Findlingen und Bruchsteinen erbaut worden war und als solcher ein wertvolles Erinnerungszeichen vergangener Zeiten und vergangener Kunst bildete. Es zeigten sich an ihm, wie es im Urteile heißt, Spuren alter Architektur, die ihn für die Wissenschaft und Kunst wertvoll machten, indem sie „über den Bestand der architektonischen Kunst im 12. Jahrhundert Aufschlüsse erteilten“. Die Strafkammer stellt ferner fest, dass, nachdem die Kirchengemeinde, für die eine andere Kirche erbaut worden war, den gänzlichen Abbruch ihrer alten Kirche beschlossen hatte, die Staatsbehörde Widerspruch erhob und vielmehr bestimmte, dass der wertvolle Teil der Kirche, eben der vorbeschriebene

untere Teil des mit einem späteren wertlosen Ziegelaufbau versehenen Turmes, als Denkmal und Merkzeichen vergangener Kunst erhalten bleiben, gegebenenfalls zu einer Kirchhofskapelle umgebaut werden solle. Die Kirchengemeinde, wie weiter gesagt wird, habe aus Scheu vor den von ihr aufzubringenden Kosten die Erhaltung des Turmteils zunächst zu verhindern gesucht und sich mit ihr nur für den Fall einverstanden erklärt, dass ihr selbst daraus keine Kosten erwüchsen. Schließlich sei die Sache aber in der Weise erledigt worden, dass die Regierung die Hälfte der Unterhaltskosten zu tragen übernahm, während der Rest von der Kirchengemeinde aufgebracht werden sollte. Die Gemeinde habe auch einen dementsprechenden Beschluss gefasst. Nachdem die Kirche sodann, übrigens ohne baupolizeiliche Erlaubnis, im Februar 1907 bis auf den fraglichen Turmteil niedergelegt worden war, sei dieser in der u. a. dem Angeklagten schuldgegebenen Weise Anfang Juli 1907 zerstört worden.

Nach diesen Feststellungen entspricht der zerstörte Turmteil, zunächst objektiv betrachtet, dem Begriff eines Denkmals, nämlich dem eines Denkmals im Sinne der preußischen Denkmalpflege. Es hat hinsichtlich seiner auch die - strafgesetzlich - zu erfordernde Zweckbestimmung stattgefunden. Ob die Anordnung der Staatsbehörde, dass er als Denkmal und Merkzeichen erhalten bleiben sollte, für sich allein als solche Zweckbestimmung ausgereicht hätte, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn die Kirchengemeinde hat sich als Eigentümerin in einem hierauf bezüglichen Beschlusse damit einverstanden erklärt. Durch diese beiden Entschlüsse zusammen hatte der Turmteil - nach Niederlegung der übrigen Kirchenteile - jedenfalls die dem Gesetze genügende Zweckbestimmung erhalten und damit die Eigenschaft eines öffentlichen Denkmals gewonnen, so dass eintretendenfalls selbst die Eigentümerin zu seiner eigenmächtigen und willkürlichen Zerstörung nicht mehr befugt gewesen wäre.

Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass etwa, wie die Revision behauptet, „einer bloßen nachträglichen Erklärung der Verwaltungsbehörde“ als solcher „konstitutive Wirkung“ beigelegt werde.

Auch nach der Seite des inneren Tatbestandes gibt das Urteil zu keinerlei Rechtsbedenken Anlass. Denn die Strafkammer hat in tatsächlicher Begründung festgestellt, der Angeklagte habe gewusst, dass und aus welchen sachlichen Gründen der Turmteil „als historisches Denkmal“ erhalten bleiben solle.

Die Strafverfolgung war mithin von der Stellung eines Strafantrags seitens der Kirchengemeinde als Eigentümerin nicht abhängig. ...

Bei dieser Sachlage konnte ganz auf sich beruhen bleiben, ob der Turmteil, wie die Strafkammer annimmt, zugleich als ein öffentlich aufgestellter Gegenstand der Kunst anzusehen war. ...

**Anmerkung Dieter J. Martin**

Auch 100 Jahre nach der Entscheidung gilt die Feststellung des Reichsgerichts weiter, dass das StGB den Begriff des öffentlichen Denkmals nicht bestimmt, sondern ihn voraussetzt. Wie seinerzeit bereits erkannt, umfasst der Begriff nicht nur die gewillkürten Erinnerungszeichen (Denkmäler im Wortsinn: Wilhelm II., Kriegerdenkmal), sondern auch u. a. die Baudenkmäler mit geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung. Die modernen Denkmalschutzgesetze haben diese Begriffe erneut aufgenommen. Sie interpretieren damit den Begriff des Denkmals. Dieses wird bereits per definitionem zum öffentlichen Denkmal, weil erst das öffentliche Interesse an der Erhaltung eine Sache zum Denkmal im Sinne der Denkmalschutzgesetze macht. Das RG verlangt zwar eine „Zweckbestimmung“, kraft deren das Denkmal „der Öffentlichkeit gewidmet erscheint“, lässt hierfür aber z. B. eine bloße „Verschönerung der öffentlichen Wege und Plätze“ genügen. Eine förmliche äußere Übergabehandlung etwa durch eine ausdrückliche öffentlich–rechtliche Widmung wird nicht gefordert. Eine klarstellende Ergänzung des Gesetzeswortlauts und eine Bindung an die mittlerweile stark erweiterten Denkmalbegriffe der modernen Denkmalschutzgesetze der Länder erschiene trotzdem sinnvoll.

S. hierzu auch AG Lippstadt vom 1.3.1988, EzD 2.2.8 Nr. 1 mit Anmerkung Martin und AG Augsburg vom 4.10.1999, EzD 2.2.8 Nr. 8 mit Anm. Eberl; ferner Eberl zu einem Einstellungsbeschluss des AG Gemünden am Main vom 26.11.2001, EzD 2.2.8 Nr. 10. Vgl. Ferner P. Keller, Der strafrechtliche Schutz von Baudenkmälern unter Berücksichtigung der Bußgeldtatbestände in den Landesdenkmalgesetzen, jur. Diss. Würzburg 1987; Eberl: in Eberl/Martin/Petzet, Bay DSchG, 5. Aufl. 1997, Art. 23 Rn. 2.